

Begründung:

Die Grabmalaufstellungsgebühr (7 % der Kaufsumme des Grabsteines) wird zur Abdeckung der Kosten für die Bearbeitung der Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabsteines und für die jährliche Überprüfung der Grabsteine auf Standfestigkeit erhoben. Die bisherige Praxis sieht vor, dass der Einzug der Gebühr über den Steinsetzer erfolgt. Dieses Verfahren wird seitens der Bezirksregierung als zwar pragmatisch, aber auch als nicht den kassenrechtlichen Vorgaben der NGO und der Gemeindekassenverordnung entsprechend angesehen.

Die Stadt Emden wird daher von der bisherigen Methode des Einzuges der Grabmalaufstellungsgebühr Abstand nehmen und die Gebühr direkt vom Bürger anfordern.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen, die bisher prozentual von der Kaufsumme des Grabsteines erhobene Gebühr abzuschaffen und stattdessen eine pauschale Summe unabhängig von der Kaufsumme des Grabsteines zu erheben.

In den Jahren 1996 bis 1999 wurden insgesamt 48.252,00 DM Einnahmen aus der Erhebung der Grabmalaufstellungsgebühr erzielt. Bei insgesamt 344 aufgestellten Grabsteinen lag die durchschnittliche Gebühr dementsprechend bei 140,27 DM pro Grabstein. Der Kostendeckungsgrad von 96,07 % in diesem Zeitraum zeigt, dass die bisher erhobene Gebühr von 7 % der Kaufsumme des Grabsteines nahezu kostendeckend ist.

Der Vorschlag der Verwaltung sieht eine pauschale Gebühr von 90,00 DM ab dem 01.07.2001 vor. Um eine zusätzliche Belastung für Bürger mit kleinem Einkommen zu vermeiden, basiert dieser Vorschlag auf folgender Überlegung:

Eine einfache Ausführung eines aufrecht stehenden Grabsteines kostet zurzeit ungefähr 1.300,00 DM. Bei der bisher erhobenen Gebühr von 7 % der Kaufsumme würde die Grabmalaufstellungsgebühr in diesem Fall 91,00 DM betragen.

Durch eine pauschale Gebühr von 90,00 DM pro Grabstein wird also der weitaus größere Teil der Bürger geringer belastet als bisher. Die Stadt Emden wird in der Betriebsabrechnung Bestattungswesen mit Mindereinnahmen von ca. 4.300,00 DM kalkulieren müssen. Durch die im Jahr 2000 beschlossene Senkung der Grabgebühren wird ein Teil der Mindereinnahmen durch die erhoffte Steigerung der Anzahl der verkauften Grabstellen und die damit verbundene Erhöhung der Anträge auf Aufstellung eines Grabsteines aufgefangen werden können.